217. Erneuerung des Grossen Landmandats durch Johann Peter Zwicky, Landvogt von Werdenberg-Wartau

1731 Mai 1 - 31

Das Grosse Landmandat wurde einst von Glarus aufgestellt und alle drei Jahre beim Aufritt eines jeweiligen Landvogts der Werdenberger Einwohnerschaft vorgelesen. Erhalten ist nur dieses eine Landmandat von 1731, das von Landvogt Johann Peter Zwicky erneuert wurde und drei Jahre gelten sollte. Nach Winteler mag es sich um eine «gewöhnliche Polizeiordnung» (Winteler 1923, S. 44) handeln, doch für Werdenberg ist das Grosse Landmandat eine wichtige Ergänzung zum Landesrecht von 1639 und seinen Nachträgen, das vor allem Ehe- und Erbrecht, Sachenrecht, Schuld- und Prozessrecht regelt (SSRQ SG III/4 174; SSRQ SG III/4 185). Das grosse Landmandat enthält umfangreiche Rechtsgebote, die viele Bereiche des Alltagsleben umfassen und deren Verstösse mit teilweise hohen Bussen geahndet werden. So wird jeder zum fleissigen Kirchenbesuch angehalten, jegliches böses Geschwätz, Glücksspiel, Tanz oder Musik ebenso verboten wie das gesellige Beisammensein in Ställen, das Tabakrauchen oder übermässiges Essen und Trinken usw. In den hinteren Artikeln finden sich vorwiegend privatrechtliche Bestimmungen über Ehe, Arbeitsrecht, Gewerbe und Handel oder die Rechte der Hintersassen. Das Landmandat ist gedruckt im Anhang von Wintelers Geschichte der Herrschaft Werdenberg und Wartau unter Glarus und wird deshalb nur als Regest aufgeführt (Winteler 1923, S. 187–194).

Zu den Mandaten vgl. auch das sogenannte Verkündbuch (StASG AA 3 B 6 sowie den Kommentar 1 in SSRQ SG III/4 219).

Einst erstellte Glarus ein Grosses Landmandat, das durch den jeweiligen Landvogt bestätigt und je nach Bedarf ergänzt wurde. Dieses Landmandat wurde von Johann Peter Zwicky, Landvogt von Werdenberg, für drei Jahre erneuert. Die christliche Obrigkeit hält durch die Gebote, Gesetze und Ordnungen die Untertanen zu einem guten, gottesfürchtigen Lebenswandel an.

- 1. Kirchenbesuch an heiligen Fast-, Sonn- und Feiertagen sowie an Werktagen.
- 2. Arbeitsverbot an heiligen Festtagen wie Weihnachten, Neujahr, Ostern und Pfingsten, ausser im Notfall.
 - 3. Wirtshausverbot an den Festtagen.
 - 4. Audienzverbot an den Festtagen, ausser im Notfall.
 - 5. Transport- sowie Reiseverbot an Festtagen.
 - 6. Regelmässiger Kirchenbesuch unter der Woche.
- 7. Eltern und Vögte sollen Kinder und Dienstboten zum Kirchenbesuch und zur Arbeit anhalten.
- 8. Niemand darf sich ohne Wissen und Erlaubnis des Landvogts nach Glarus begeben und sich dort beschweren.
 - 9. Wer vom Landvogt auf das Schloss zitiert wird, muss gehorsam sein.
- 10. In und bei Wirtshäusern soll man sich vor Fluchwörtern und bösem Geschwätz hüten.
- 11. Verbot von übermässigem Trinken und Essen, da dies zu Unzucht führen kann.
 - 12. Niemand darf sich länger in Wirtshäusern aufhalten als bis 10 Uhr abends.

30

35

- 13. Öffentlicher oder heimlicher Obstdiebstahl (Gartenfrevel) soll als Diebstahl gelten.
- 14. Geselliges Beisammensein (Stubeten) in Ställen ist verboten, da dies zu Unzucht führen kann.
 - Diese Vergehen werden je nach Umfang des Verstosses bestraft.
 - Folgende Vergehen werden bei den darauf gesetzten Bussen bestraft:
- 15. Wer eines Vergehens gewahr wird, soll den Übeltäter gefangennehmen und dem Landvogt zuführen.
- 16. Vor St. Jakobstag [25. Juli] darf niemand jagen bei zwei Kronen Busse. Wer danach Kleinwild jagt, muss dieses dem Landvogt bringen.
 - 17. Niemand darf ohne Erlaubnis des Landvogts wirten bei 20 Kronen Busse.
- 18. Wirte und Weinschenke dürfen an Festtagen wie Weihnachten, Ostern oder Pfingsten keinen Wein ausschenken; ebensowenig an anderen Feiertagen wie Neujahr, Auffahrt oder Sonntagen vor Beendigung des öffentlichen Gottesdiensts bei einer Krone Busse. Sie dürfen auf den Veltliner nicht mehr als 5 Kreuzer, auf den Landwein nicht mehr als 4 Kreuzer auf den üblichen Preis aufschlagen und den Wein nicht mischen bei einer Krone Busse.
 - 19. In hoheitlichen Gewässern, auch wenn sie verliehen sind, herrscht ein Fischereiverbot bei zwei Kronen Busse.
 - 20. Viehhändler müssen den gebührenden Zoll zahlen bei 50 Kronen Busse.
 - 21. Die Anstösser müssen Landstrassen, Zehntwege und öffentliche Wege bei 3 Kronen Busse innert 14 Tagen säubern und in Stand stellen.
 - 22. Steine und Grünabfall von Gütern dürfen nicht auf der Landstrasse entsorgt werden.
 - 23. Gemeinden und Privatpersonen müssen für den Unterhalt von Strassen, Wegen, Stegen und Brücken sorgen bei einer Krone Busse.
 - 24. Die Geschwornen (Eidschwörer) sollen Ungehorsame in obigen drei Punkten beim Landvogt anzeigen. Wird 14 Tage nach der Mahnung dem Befehl nicht Folge geleistet, sollen sie die nötigen Unterhaltsarbeiten auf Kosten des Ungehorsamen machen lassen bei einer Krone Busse.
 - 25. Die Geschworenen sollen dafür sorgen, dass Weinberge und Felder mit Zäunen versehen werden. Werden diese trotz Mahnung nicht erstellt, soll man diese auf Kosten des Ungehorsamen bei einer Krone Busse machen lassen.
 - 26. Spielverbot bei einer Krone Busse.
 - 27. Tanzverbot bei einer halben Krone Busse.
 - 28. Niemand darf weder Spieler noch Tänzer beherbergen bei drei Kronen Busse.
 - 29. Es dürfen beim Tanzen keine Musikinstrumente eingesetzt werden bei einer Krone Busse.
 - 30. Das Tabakrauchen ist bei einer jährlichen Busse von fünf Batzen untersagt; besonders das Rauchen neben gefährlichen, leicht entflammbaren Gegenständen wie Heu oder Stroh oder in Ställen ist bei Strafe verboten.

35

20

- 31. Die Ladung vor fremde Gerichte ist ohne Erlaubnis des Landvogts verboten bei Verlust von Leib und Leben, Hab und Gut.
- 32. Niemand darf auf Zitation einer fremden Obrigkeit, sei es als Zeuge oder als Angeklagter, ohne Erlaubnis des Landvogts das Land verlassen.
- 33. Vergabungen, Testamente, Schuld-, Mannrechts- oder Heiratsbriefe dürfen nur vor Landvogt, Ammann und Gericht ausgestellt werden.
 - 34. Hintersassen dürfen weder fischen noch Waffen tragen bei 10 Pfund Busse.
- 35. Hintersassen dürfen nicht mehr als ein Gewerbe betreiben bei 10 Pfund Busse.
- 36. Jeder Hintersasse muss der Gemeinde, in der er sich niederlässt, einen Bürgen für 100 Gulden stellen.
- 37. Wer einer Schlägerei gewahr wird, muss Frieden gebieten. Das Versagen von Frieden soll dem Landvogt angezeigt werden.
- 38. Hintersassen oder Dienstboten dürfen nur mit Erlaubnis eines Landvogts heiraten.
 - 39. Uneheliche Kinder dürfen nicht ohne Wissen des Landvogts getauft werden.
- 40. Heirat zwischen einheimischen und fremden Personen ist nur gestattet, wenn die fremde Person ein Vermögen von 200 Gulden besitzt.
- 41. Ein Müller darf als Lohn von jedem Viertel Korn vor dem Mahlen ein Mässli (Masseinheit) nehmen.
- 42. Bäcker müssen das Brot gut backen und dürfen keinen Hopfen dazugeben. Wenn es ausgebacken ist, soll es nach alter Ordnung noch 2.5 Pfund wiegen.
 - 43. Kornhändler dürfen auf das Malter Korn nicht mehr als acht Batzen 1 Kreuzer aufschlagen.
- 44. Butter- oder Schmalzhändler dürfen an Markttagen bei 20 Kronen Busse vor zwei Uhr keinen Butter oder Schmalz aufkaufen, sondern nur zum Hausgebrauch verkaufen.
- 45. Bauern, die Schmalz auswägen, sollen dieses an Markttagen den Einheimischen und Armen um den Preis ausgeben, der auf dem letzten Markt bezahlt wurde, bei 20 Kronen Busse.
- 46. Schweine, Schafe und Ziegen müssen behirtet sein. Eidschwörer oder Waldhüter dürfen bei Zuwiderhandlung das Vieh pfänden und den Ungehorsamen beim Landvogt anzeigen.
- 47. Wenn ein Schuldner seine Schulden nicht bezahlt, darf der Gläuber nach Landesbrauch die Schulden einziehen lassen.
- 48. Der Tod einer Person soll in den Kirchen innert vier Wochen veröffentlicht werden, damit jeder Gläubiger seine Ansprüche an die Erben anmelden kann.
- 49. Der Meister muss seine Dienstboten gemäss Dingvertrag halten bei 20 Kronen Busse.
 - 50. Das Abwerben von Dienstboten ist bei einer Busse von 20 Kronen verboten. 40

- 51. Fremde Krämer dürfen zwischen Jahr- und Wochenmärkten und ohne Erlaubnis des Landvogts nicht mit Waren hausieren.
 - 52. Kein Jude darf in der Landvogtei Handel treiben.

Aufzeichnung: StASG AA 3 A 4-6; Heft (7 Doppelblätter) mit Umschlag; Papier, 16.5 × 21.0 cm.

5 **Editionen:** Winteler 1923, Anhang Nr. 2, S. 187–194.